

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderhort der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kinderhort beschlossen:

§ 1

Einrichtungen

- (1) Die Stadt Moringen betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kinderhort in der Löwenzahnschule Moringen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in diesen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) In den Kinderhort können grundsätzlich Schulkinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Um eine gute pädagogische Arbeit mit sozialen Gesichtspunkten gewährleisten zu können, ist bei der Auswahl und Zusammensetzung der Kinderhortgruppen auch die Altersmischung und ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen anzustreben.
- (4) Die pädagogischen Inhalte und der Tagesablauf der Betreuung sind in einer Konzeption zusammengefasst. Diese wird auf Elternabenden bekannt gegeben und liegt zur Einsicht im Kinderhort aus.

§ 2

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder in der Zeit vom 01.01. bis zum 15.02. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Stadt Moringen an. Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung des Kinderhortes der Stadt Moringen von den Sorgeberechtigten anerkannt.
- (2) Eine Anmeldung erfolgt immer für einen vollen Hortplatz (täglich 4 Stunden Betreuungszeit inklusive ganztägiger Ferienbetreuung).
- (3) Eine Anmeldung für eine Ferienbetreuung von Kindern, die nicht im Hort angemeldet sind, ist nur bei freien Platzkapazitäten möglich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Moringen in Absprache mit der Hortleitung. Die Sorgeberechtigten werden schriftlich von der Entscheidung unterrichtet.

§ 3

Ausschlussgründe

Vom Besuch des Kinderhortes können Kinder befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die Erziehungsarbeit im Kinderhort erheblich beeinträchtigt oder aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine andere Betreuungsform angezeigt scheint.
- b) wenn diese wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) wenn diese wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
- d) wenn sich der Gebührenschuldner/ die Gebührenschuldnerin trotz schriftlicher Mahnung mit drei Monaten im Zahlungsrückstand befindet.
- e) wenn diese der Kindertagesstätte wiederholt und unentschuldigt fernbleiben, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeiten schriftlich hingewiesen worden sind. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt der Ausschuss bei einer Abwesenheit von länger als 2 Wochen.
- f) Wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Einrichtungsbetriebes führt.

Hierüber entscheidet der Kinderhortträger in Absprache mit der Kinderhortleitung. Im Falle des unbefristeten Ausschlusses geht der Betreuungsplatz verloren.

§ 4

Kinderhortjahr / Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhortjahr (Betreuungsjahr) dauert vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten für den Kinderhort werden vom Träger der Einrichtung im Kinderhort bekannt gegeben.
- (3) Der Kinderhort wird grundsätzlich in den Sommerferien bis zu drei Wochen und auch während der Weihnachtsferien mindestens von Ferienbeginn bis zum Jahresende geschlossen. In den Weihnachts-, Oster- und Herbstferien sowie in drei Wochen der Sommerferien erfolgt nach Bedarf ein erweitertes Betreuungsangebot. Weitere Schließungstage auf Grund zwingender betrieblicher Gründe (z.B. Streik, Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlungen, Betriebsausflüge, Anordnungen des Gesundheitsamtes) behält sich der Träger des Kinderhortes vor.
- (4) Schließungstage werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben.

§ 5

Fehlzeiten / Krankheiten

- (1) Die Aufnahme eines offensichtlich kranken Kindes kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinderhortes verweigert werden. Kinder, die in dem Kinderhort erkranken, sind unverzüglich nach Benachrichtigung der Eltern aus dem Kinderhort abzuholen. Bei Krankheit des Kindes oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist der Kinderhort möglichst unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gem. § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung des Kinderhortes unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Betreuung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (z.B. Läuse, Salmonellen und Kinderkrankheiten wie Mumps, Scharlach, Windpocken der Röteln) ist nicht möglich. Dies gilt auch für Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch Gesetz gefordert wird.
- (3) Nach Genesung von übertragbaren Krankheiten sowie für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit wie z.B. best. Bindehautentzündungen, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Mund-Fuß-Krankheiten, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps oder Scharlach aufweisen, kann die Leitung des Kinderhortes die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Der Kinderhort darf erst wieder besucht werden, wenn nach Beurteilung des behandelnden Arztes eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Ein Attest ist vorzulegen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet und gehen damit zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Kindern wird im Kinderhort grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keinen Kinderhort besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Sorgeberechtigten vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten absprechen und schriftlich dokumentieren.
- (5) Für Fehltage erfolgt keine Rückvergütung des Benutzungsentgeltes.

§ 6

Haftung

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kinder den Weg vom Kinderhort nach Hause allein zurücklegen dürfen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung beim Kinderhort abgeben. Alle Fremdbahler sind dem Kinderhort mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Kinderhort und endet, sobald das Kind den Kinderhort verlässt. Der Weg zum und vom Hort fällt in die Verantwortung der Sorgeberechtigten.

- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Wird der Kinderhort auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz, sowie Erstattung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderhortes Moringen werden Gebühren (Elternbeiträge) pro Kind und Monat ganzjährig für das Betreuungsjahr nach folgender Gebührenstaffelung erhoben:

Stufe/ Einkommensklassen	Gesamtbetrag der mtl. Bruttoeinkünfte	mtl. Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) bei einer 4h-Betreuung
I	bis 1.800,-- Euro	80,-€
II	von 1.801,-- Euro bis 2.300,-- Euro	88,- €
III	von 2.301,-- Euro bis 2.800,-- Euro	101,- €
IV	von 2.801,-- Euro bis 3.300,-- Euro	120,- €
V	von 3.301,-- Euro bis 3.800,-- Euro	142,- €
VI	von 3.801,-- Euro bis 4.500,-- Euro	160,- €
VII	von 4.501,-- Euro bis 5.500,-- Euro	176,- €
VIII	von 5.501,-- Euro bis 6.500,-- Euro	192,- €
IX	über 6.501,-- Euro	208,- €

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten und diejenigen, die das Kind zum Besuch des Kinderhortes angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Maßgebend sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten und aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz. Zur Haushaltsgemeinschaft in diesem Sinne zählen auch Ehegatten / Ehegattinnen, Lebenspartner/innen und Lebensgefährten / Lebensgefährtinnen des Sorgeberechtigten. Zu den Einkünften zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Verluste bei den einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht abgezogen werden. Soweit der Beitragspflichtige keine Beträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zahlt (z.B. Beamte) ist das Jahresbruttoeinkommen um 10 % zu erhöhen.
- (3) Den Einkünften im Sinne des Abs. 2 sind ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Urlaubs-, Weihnachts-, Kinder-, Wohngeld, steuerfreie Einkünfte, Unterhalt, Renten, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u.ä., Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld), die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, hinzuzurechnen.

- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft lebt und über kein eigenes Einkommen verfügt, ist von dem nach Abs. 2 und 3 ermittelten und durch 12 geteilten Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte ein Betrag von 384,00 Euro monatlich abzuziehen. Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder werden bei der Berechnung der Elternbeiträge in Abzug gebracht.
- (5) Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensstufe ist von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Staffelung des Elternbeitrages zu stellen. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid des Finanzamtes des Vorjahres. Ist eine Einkommensteuererklärung bzw. Erklärung zum Lohnsteuerjahresausgleich nicht oder noch nicht erfolgt, wird die Einkommensstufe nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag ermittelt. Wird ein Antrag auf Staffelung nicht gestellt, wird der monatliche Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Im Falle der nachträglichen Antragsabgabe wird die Änderung der Einkommensstufe zum 01. des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monats vorgenommen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben werden die vorenthaltenen Gebühren nacherhoben.
- (6) Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine zeitnähere Einkommensermittlung und Neueinstufung vorzunehmen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben. Bei einer Erhöhung von mehr als 20 % der laufenden Einkünfte werden bei Nichtmitteilung die Elternbeiträge rückwirkend ab dem Erhöhungszeitraum nachgefordert. Eine rückwirkende Erstattung überzahlter Elternbeiträge ist nur möglich, wenn vorher eine Mitteilung über die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgt ist.
- (7) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, ist für das 1. gebührenpflichtige Kind der volle Beitrag nach der Gebührenstaffelung, für das 2. gebührenpflichtige Kind der halbe Beitrag nach der Gebührenstaffelung und für jedes weitere Kind kein Beitrag zu zahlen.
- (8) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis zum 15. eines Monats in den Kinderhort aufgenommen werden, ist der volle monatliche Elternbeitrag und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages zu entrichten.
- (9) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine einheitliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70,00 € erhoben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich verbindlich für das Kinderhortjahr. Über Ausnahmen bzw. Änderungen bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung entscheidet der Träger. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich verpflichtend. Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Ebenso sind Nahrungsmittelunverträglichkeiten durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (10) Eine vorübergehende Abmeldung (z.B. Urlaub) vom Mittagessen ist nicht möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist ebenfalls nicht zulässig.

- (11) Für die Betreuung von nicht regelmäßig im Hort angemeldeten Kindern in den Ferienzeiten ist eine Gebühr von 15,00 Euro pro Tag zuzüglich einer anteiligen Verpflegungskostenpauschale zu entrichten.

§ 8

Beginn und Ende der Zahlungspflicht / Kündigung

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kinderhort aufgenommen wird. Die Gebühr ist in voller Höhe für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend ist oder nicht, der Kinderhort aus dienstlichen Gründen sowie ferienbedingt geschlossen ist oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Eine schriftliche Abmeldung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadtverwaltung erfolgen.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der in Abs. 2 und 4 festgelegten Frist und Zeitpunkte verzichtet werden.
- (4) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder an zehn Öffnungstagen unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz des Kindes anderweitig verfügt werden. Das Kind gilt in diesem Fall als abgemeldet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird pro Kind und Monat festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kinderhortjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Zahlungspflicht.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Moringen zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat ist durch die Zahlungspflichtigen zu erteilen. Für zurückliegende Zeiträume sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Gebührenschuldner ist neben den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner auch derjenige, der die Aufnahme des Kindes im Kinderhort veranlasst hat.

§ 10

Elternmitwirkung / Beirat

- (1) Zur Regelung der Mitwirkung der Eltern in der Arbeit der Kindertagesstätten der Stadt Moringen gelten die Bestimmungen des § 10 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderhort vom 01.08.2017 außer Kraft.

Moringen, den 14.01.2019

Stadt Moringen

(LS)

gez.
Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin